



TR:

Friedr. Wilts. I 1733-40

Kürmährische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

EDTA

Wegen

Vertilgung

Der

Seüschreeren

Der

Sprengsel.

De Dato Berlin / den 24. Octobris 1731.

B E N E D I K T

Bedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof- Buchdrucker,
Daniel Andreas Müdiger.

43.



Wir Friedrich Wilhelm von Gottes
Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Bran-
denburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und
Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und
Vallengin, in Goldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge,
Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden zu Neckenburg,
auch in Schlesien zu Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg,

Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rügenburg und Meurs,
Graf zu Hohenzollern, Ruyppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Kin-
gen, Schwerin, Bühren und Lehndam, Marquis zu der Wehre und Bilsingen, Herr zu
Ravenstein, der Lande Holfbeck, Stargard, Lauenburg, Büctow, Arlay und Breda &c. &c.
Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß ob Wir zwar unterm 13. Aprilis a. e. wegen
Bertiligung des Landverderblichen Ungeziefers der Sprengel oder Heuschrecken aus
Landesväterlicher Vorsorge ein Edict publiciren lassen, wodurch auch unter Göttlichem
Segen und Beystand eine ungezählig Menge dieses Ungeziefers vertilget worden, nicht
destoweniger aber besorgen müssen, daß wosfern diesem höchstschädlichen Ungeziefer nicht
durch fernere möglichste Veranstellungen entgegen gegangen wird, daßselbe doch wie-
derum überhand nehmen möchte: Als haben Wir nöthig erachtet, über voriges Unser
allergnädigstes Edict noch dieses publiciren zu lassen. Segen, ordnen und wollen dem-
nach kraft dieses,

I.

Daß an den Orten, wo die Heuschrecken den vergangenen Sommer gewesen
und Bruc in die Erde gelegt haben, soviel möglich der etwa eingelegete Saame nachge-
suchet, und der leichte Acker, welcher das Jahr bestellet werden wird, insgesamt vor Win-
ter noch umgepflüget werden soll, jedoch etwas flach, damit der Saame bloß zu liegen
komme, und durch die Kälte des Winters der Saame vertilget werde.

II.

Da man auch wahrgenommen, daß die Heuschrecken ihren Saamen am liebsten
auf die Brache, wüste Feldmärcken, ledige Plätze und Heiden, wo sie am wenigsten ge-
schöhret werden, einzulegen pflegen: So befehlen Wir allen und jeden solchen Dorfschaf-
ten, wo die Sprengel bisher gewesen, daß sie gleichfalls noch vor Winters von den ledi-
gen wüsten Feldmärcken und Brache soviel umpflügen, als sie von der Weide entbeh-
ren können. Damit hierüber desto eher gehalten werde, soll

III.

Der Land Rath des Creyses einem jeglichen Dorfe, wo die Sprengel dieses Jahr
gewesen, bey der Herbst Bereisung einen solchen Platz anweisen, welcher nach Maßge-
bung des Vieh-Standes und nach jedes Orts sonstigen befindlicher Weide eingerichtet
seyn muß.

IV.

Alsdann soll die Gemeinde mit zufamien gespannten Kräften verschaffen, daß solcher
Acker umgepflüget werde, deswegen Schulden und Schwören einer jeden Gemeinde die
Bauern, Halbspänner, auch Cossaten, welche mit Spann verkehren, auf gewisse Tage
dazu aufbieten müssen, und sobald solches gemeinschaftlich bewerkstelligten.

V. Welche

V.

Welche Gemeinde aber den Pflanz, so der Land-Rath angewiesen hat, dem ungeachtet nicht umpflügen wird, soll in 20, oder dem Befinden nach mehr Thaler Strafe, derjenige aber, so aus der Gemeinde sich fahrlässig bezeigt, und hierzu nicht mit Hand anlegen wird, soll in 3. 4. bis 5. Rethl. Strafe verfallen seyn, als worauf der Land-Rath genaue Achtung haben und mit Nachdruck halten muß.

VI.

Wie sich nun bey der Umpflügung hauptsächlich hervor thun wird, ob sich der Orten der Saame häufig finde, so soll solches sofort dem Land-Rath durch den Schulzen und die Geschworenen angezeigt werden, damit solcher dem Befinden nach noch ein mehrers ordonniren könne. Unterdessen aber soll

VII.

In solchen Orten bey harter Leibes-Strafe ein jeder Bauer und Halbspänner 2. Megen, ein Cossate aber 1. Mege von dem Saamen ohntgeltlich aufzusuchen schuldig seyn, welchen er sodann an den Beamten, oder selbigen Orts Obrigkeit, Prediger und Schulzen liefern muß, in deren Gegenwart solcher nachgehends verbrannt, und demjenigen, so den Saamen und wieviel er dessen geliefert, von dem Beamten, Obrigkeit, Prediger und Schulzen, welche bey der Verbrennung oder Lieferung gewesen, ein Actest gegeben werden soll. Diese Actestata soll

VIII.

Der Land-Rath bey der Frühlings-Bereifung abfordern und solche an sich nehmen, demnach aber muß derselbe an die Krieges- und Domänen-Cammer, diese aber an das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domänen-Directorium weiden, wieviel dergleichen Saamen von jedem Dorfe geliefert und verbrannt worden.

IX.

Wann nun die Bauern, Halospänner und Cossaten über das im 7. §. gesetzte Quantum ein mehrers aufsuchen und abliefern können, wird es Uns nicht allein zu besondern allergnädigsten Gefallen reichen, sondern es sollen ihm auch vor jede Mege, so er überdas geliefert, 2 Groschen zum Recompens aus der Creis-Casse gezahlet werden.

X.

Müssen auch alle Häußlinge, Einlieger und Hirten solcher Dorfschaften, wo die Sprengel gewesen, zu solcher Gemeinden Befehl mit Hand anlegen, und soll ein jeder von denenselben von den Land-Räthen, Beamten, Gerichts-Obrigkeiten oder Schulzen angehalten werden, wenigstens des Jahres Vier Tage in den Heiden, ledigen weißen Feldmarken und Brach-äckern nachzusuchen, und solches ihnen bey harter Strafe angedeutet werden; im Gegentheil aber soll ihnen vor jede Mege dieses Saamens, welche sie dem Beamten, oder selbigen Orts Prediger und Schulzen liefern, und darüber ein Actest erhalten, gleichergestalt Zwey Groschen zum Recompens aus der Creis-Casse gezahlet werden.

XI.

Wann hiedurch unter Göttlichem Beystand und Segen dem Ubel nicht gänzlich vorgebeuet werden könnte, so müssen die Gemeinden, wie Wir auch erst dieses ihnen ernstlich befehlen, stetig vigiliren, daß wann sich etwa junge Brut sehen läset, sie in Zeiten ihre Felder, wo die Brut sich findet, mit Graben, welche wenigstens eine Elle tief und breit seyn müssen, behegen, sodann darinnen Fanglöcher einer halben Elle tief machen, und demnach müssen die Schulzen aus der Gemeinde auf der Reihe Wächter bestellen, die Graben stetig auf- und abgeben, die nach und nach ankommenden Sprengel mit Besen in die Fanglöcher kehren, und darin zu tode stampen und zerquetschen, auch fals sie gar zu häufig kommen sollten, Hüße rufen können.

XII.

Solte es nun nichts desto weniger dennoch geschehen, daß sie unvermuthet in ein besaameres Stück kommen würden, muß solches sodann wiederum, damit das Unglück nicht weiter komme, von dem andern Felde durch einen Graben abgeschnitten, und ferner alle mögliche Precaution zur Verrilgung gebraucht werden.

XIII. Sollen

XIII.

Sollen alle und jede nahe gelegene oder angrenzende Dorfschaften und Gemein- den, welche etwa von diesem Unglück noch zur Zeit ihrer Situation halber befreuet, schuld- igit und gehalten seyn, ihren Grenz-Nachbarn auf geschehene Anzeige und des Land- Raths Ordre zu Hülfe zu eilen, und mit Ziehung der nöthigen Graben ohne alle Weigerung und bey harter Strafe hülfliche Hand zu leisten, damit sodann dem Ubel unter Göttlichem Beystand vorgekehret, und sie demnach durch Gottes Segen und alle menschliche Präcaution befreuet bleiben mögen.

XIV.

Was die Heiden betrifft, so sollen alle und jede Forst-Bedienten, Busch- und Heide- läufer fleißig auf die ihnen anvertrauete Revire Achtung geben, und falls sich in densel- ben von dergleichen jungen Brut etwas verführen lässet, sofort den Land-Rathen sol- ches bekannt machen, da dann der Land-Rath den Ort besichtigen, und nach Befinden auf das schleunigste aus den angrenzenden Dorfschaften soviel als nöthig aufzuecken soll, welche mit Ziehung der Graben die nöthigen Anstalten machen, und auf solche Art die Sprengel vertilgen sollen.

Wir gebieten demnach allen Unsern Land-Räthen, Beamten, Gerichts-Obrig- keiten auf den Dörfern, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und unausbleibli- cher schweren Strafe nach dem Inhalt dieses und des vorigen Edicts aufs genaueste ohne den geringsten Zeit-Verlust zu verfahren, und sonst allen ersinnlichen Fleiß, Mühe und Sorgfalt anzuwenden, damit der von Uns aus Landesväterlicher Vorsor- ge unter Göttlicher Hülfe intendirte Zweck erreicht werden möge.

Zu welchem Ende insonderheit die Land-Räthe und Beamten gehörig Acht haben müssen, daß dawieder von niemanden, er sey auch wer er wolle, etwas verjaumet oder unterlassen werde; Wie dann die Land-Räthe auch Beamten die Säumigen sofort der Krieges- und Domainen-Cammer anzuzeigen haben, sodann wann einer oder ander diesem Edict nicht gehörig nachlebet, die Contravenienten mit einer empfindlichen Geld-Busse oder Leibes-Strafe belegt werden sollen.

Wir wollen auch von den Land-Räthen von Zeit zu Zeit ausführlichen Bericht und Tabellen, welche an Unsere Krieges- und Domainen-Cammern zu adressiren sind, erwarten, 1) Bey welchen Dorfschaften sich bey der Umpflügung der Saame häufig gefunden, 2) wieviel die Unterthanen alsdenn unentgeltlich von solchem Saamen zu liefern schuldig, 3) was sie darauf abgeliefert haben, 4) wieviel sie über ihr Quan- tum geliefert, 5) was die Einlieger, Hirten und Häuslinge geliefert, und 6) was ih- nen davor überhaupt an Recompens gezahlet werden müssen.

Damit auch niemand sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, so soll die- ses Edict nicht allein durch den Druck publiciret, sondern auch ausgehangen und von den Cangeln vor diesesmal sogleich es einem jeden Orte zukommt, vors rühnftige aber allemahl im Früh-Jahr am Sonntag Quasimodogeniti, und im Herbst des Sonntags vor Michaelis abgelesen, und damit 2 bis 3 auf einander folgende Sonntage, so lange als Gott das Land mit Sprengeln heimlichet, continuiret werden.

Urkundlich haben Wir dieses Edict hochzeitgenhandig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Insignel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24ten Octobris 1731.

Er. Wilhelm.



J. B. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. D. v. Bierck. F. M. v. Biebahn. F. W. v. Happe.

823 745 (A)



~~82~~ TA → 20L

(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften

Retros

Witz 1018



